

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3648/88 DER KOMMISSION**  
**vom 23. November 1988**  
**zur Abweichung von der Qualitätsnorm für Zitrusfrüchte**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte wurden im  
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 379/71 der Kommissi-  
on<sup>(3)</sup> festgelegt.

Da einige Bestimmungen über die Aufbereitung in ihrer  
jetzigen Fassung angesichts der im Handel eingetretenen  
Entwicklung zu Verwechslungen führen können, sollten  
sie bis zur vollständigen Überarbeitung der Normen geän-  
dert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 379/71  
erhält in Titel V „Verpackung und Aufmachung“ des  
Anhangs der letzte Absatz des Kapitels B „Aufbereitung“  
bis zum 15. Juli 1989 folgende Fassung:

„Die Packstücke oder — bei Versand in loser Schüt-  
tung — die Partie müssen frei von jeglichen Fremd-  
körpern sein; ein kurzer mit der Frucht verbundener  
Zweig mit einigen grünen Blättern ist jedoch  
zulässig.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 24. 2. 1971, S. 1.